



Interessengemeinschaft Deponieflieger
Peter Adams
Aubachstraße 1
OT: Hasselborn
35647 Waldsolms

Gmund, 05.07.2019 Kla/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Deponie Usingen", 61267 Neu-Anspach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Interessengemeinschaft Deponieflieger (Herrn Peter Adams) vom 18.06.2019 die Erlaubnis „Deponie Usingen“ des DHV vom 21.07.2017 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Deponie Usingen“, Gemeinde Neu-Anspach, vom 21.07.2017, wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flur 1, Flurstücksnummer 8/3 (Starts und Landungen), Gemarkung Neu-Anspach (eingezäuntes Deponiegebiet) auf der Nordseite.
3. **Die Erlaubnis ist unbefristet.** Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder der IG Deponieflieger und mit Zustimmung des Geländealters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

- | | |
|-----------------|---|
| 1. Bezeichnung: | Deponie Usingen |
| 2. Lage: | <u>Start- und Landeflächen:</u> Gemarkung Westerfeld
Gemeinde Neu-Anspach, Landkreis Bad Homburg |

3. Flugbetriebsflächen:

Startfläche: Bezeichnung: „Starthang Nordnordwest“
Koordinaten: N 50°19'38,21" E 8°30'25,99"
Flur 1, Flurst. 8/3
Höhe: 401 m
Höhendifferenz: max. 31 m
Startrichtung: Nord
Fluggeräte: GS
Eignung: B-Lizenz, A-Lizenz (mit umfangreicher
Flugerfahrung), keine Doppelsitzerflüge, keine Ausbildung.

Landefläche Bezeichnung: „Landefläche Deponie Usingen“
Koordinaten: N 50° 19' 39,93" E 8° 30' 24,51"
Flur 1, Flurst. 8/3
Höhe: 370 m
Höhendifferenz: max. 31 m
Landerichtung: Hanglandung – mit Seitenwindkomponente
Fluggeräte: GS
Eignung: B-Lizenz, A-Lizenz (mit umfangreicher
Flugerfahrung), keine Doppelsitzerflüge, keine Ausbildung.

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen dürfen nur dann für Flugbetrieb genutzt werden, wenn die Flächen frei von Hindernissen und Personen sind und der Flugbetrieb gefahrlos durchgeführt werden kann.

4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Wind-sack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein. DHV Mitglieder sind über den HDI Gerling entsprechend mitversichert (Gelände – Haftpflichtversicherung).
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Piloten benötigen mindestens die A-Lizenz und benötigen darüber hinaus eine ausreichende Flugpraxis und Erfahrung. Die Piloten müssen in der Lage sein, die Witterungsverhältnisse richtig einzuschätzen.
2. Toplandungen und Landungen am Hang müssen zwingend beherrscht werden. Die Leewirkung der vorgelagerten Bäume im Landebereich am Unterhang ist zu beachten.
3. Alle Piloten benötigen eine Einweisung in alle Auflagen dieser Erlaubnis und in die Auflagen der Nutzungsvereinbarung der Rhein-Main Deponie GmbH (RMD). Die Auflagen und Bedingungen der RMD vom 3.11.2016 sind Bestandteil der vorliegenden Erlaubnis.
4. Von den Entlüftungsrohren muss beim Fliegen ausreichend Abstand gehalten werden.
5. Der Flugbetrieb darf nur bei laminaren Windbedingungen (Wind aus nördlicher Richtung) durchgeführt werden. Die Windgeschwindigkeit muss mind. 10 km/h betragen.
6. Außergewöhnliche Vorkommnisse sind dem DHV zu melden.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 21.07.2019 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Deponie Usingen“ eine Außenstart- und -landeurlaubnis für Gleitsegel bis zum 28.02.2019 befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt. Ziel war es, in den zwei Jahren das Gelände für Gleitsegelbetrieb mit erfahrenen Piloten zu erproben, denn Starts und Landungen finden auf dem Deponiegelände statt.

Mit Schreiben vom 18.06.2019 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis und übersandte den geforderten Erfahrungsbericht über die Erprobungszeit. Der zeigte, dass die Erprobung erfolgreich war und mit den bestehenden Auflagen sicherer Flugbetrieb gewährleistet ist.

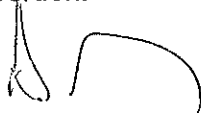
Die RMD Rhein-Main-Deponie GmbH erteilte mit Datum des 30.11.2016 die Genehmigung für den Flugbetrieb, welche sich automatisch jeweils um 1 Jahr verlängert und somit weiterhin Gültigkeit hat. In der Nutzungsvereinbarung wurden Auflagen festgesetzt, welche den Piloten bekannt zu geben sind. Unter anderem darf die Nutzung nur an Wochenenden (Samstag und Sonntag) und an gesetzlichen Feiertagen erfolgen.

Die beantragte Erlaubnis war somit zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

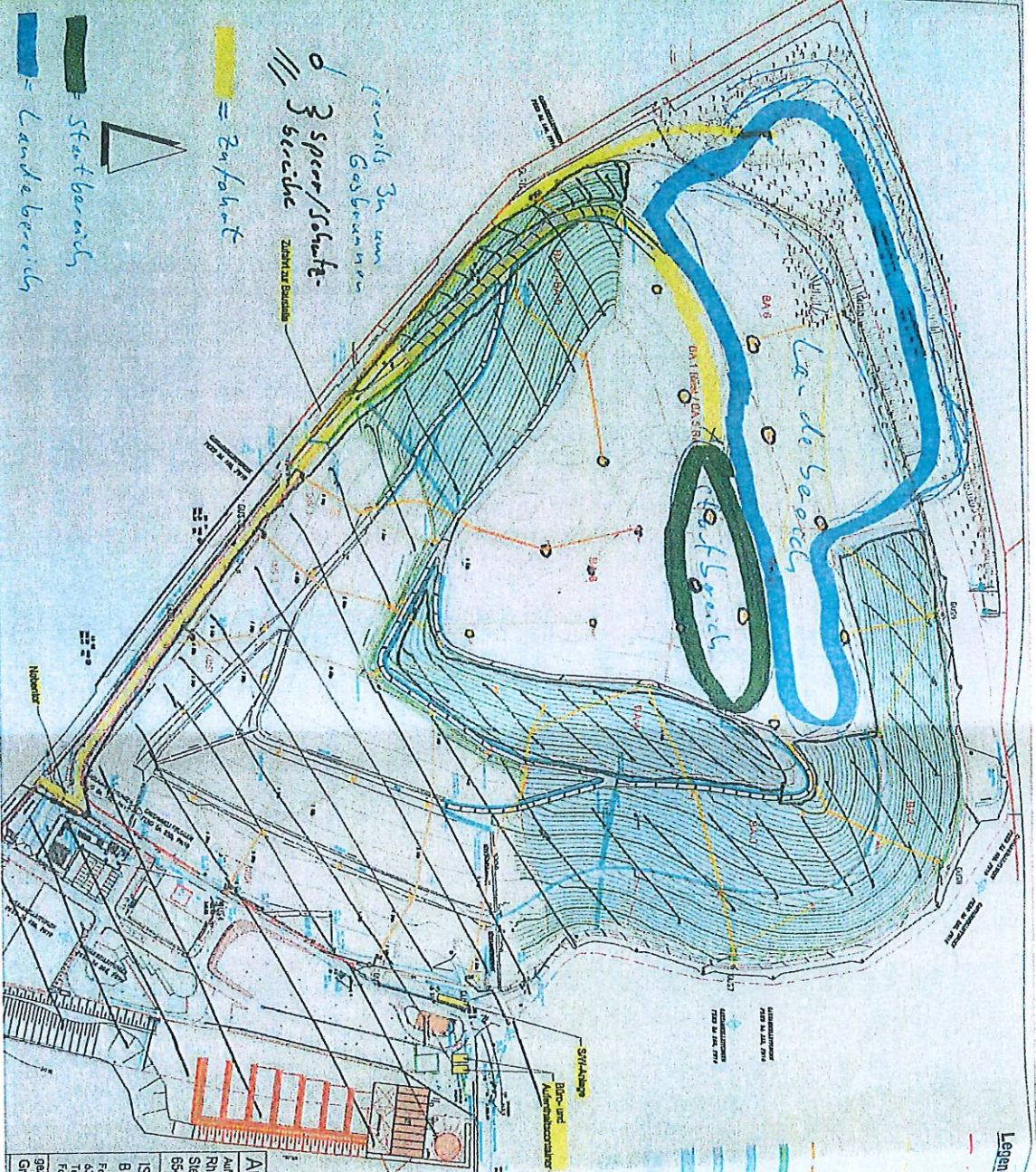
VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. Mensing', written over a horizontal line.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



Ausführungsplanung	
Auftraggeber:	Projekt
Rheinland-Deponie GmbH	Doppelte Granit-Deponie III
Steinbrunnweg 5	Sanierung des Sickerwasser- und
65439 Friesen am Main	Abwasser- und
	Erweiterung der Bauteildeckung
ISK Ingenieurgesellschaft für	
Bau- und Geotechnik mbH	
Friedrich-Körner-Str. 1	
43110 Solingen	
Telefon: 0212/43993-0	
Fax: 0212/43993-77	
GK/VO	
Lageplan	Datum:
	14.12.12
	Plan:

